



Was tun, wenn Unterhaltsbeiträge nicht eintreffen?

Alimentenbevorschussung

Fragen & Antworten

Wenn Eltern getrennt leben, werden in der Regel vertraglich oder vom Gericht Unterhaltsbeiträge (Alimente) für die Kinder festgelegt. Das Zivilgesetzbuch schreibt vor, dass das Gemeinwesen Unterhaltsberechtigten beim Inkasso von Unterhaltsbeiträgen helfen muss, wenn ein Vater oder eine Mutter die Zahlungspflicht nicht freiwillig erfüllt. Die Alimentenhilfestellen in den Kantonen erfüllen diese Aufgabe.

Wenn Alimente verspätet, in reduziertem Umfang oder gar nicht eintreffen, kann bei der Alimentenhilfestelle am Wohnort der unterhaltsberechtigten Person ein Gesuch für Alimenteninkassohilfe gestellt werden. Die Inkassohilfe wird auf den 01.01.2022 schweizweit vereinheitlicht.

Minderjährige und volljährige Kinder sowie Erwachsene mit Anspruch auf Unterhalt können zudem unter Umständen - insbesondere wenn sie in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben - Alimentenbevorschussung beantragen.

1. Was ist Alimentenbevorschussung ?

- Alimentenbevorschussung ist Teil der staatlichen **Alimentenhilfe**.
- Die **laufenden** Alimente werden als Vorschuss der unterhaltsberechtigten Person auf Gesuch hin von der zuständigen Stelle ausbezahlt und sichern so deren Lebensunterhalt.
- Die Alimentenhilfestelle fordert das Geld direkt bei der/dem Unterhaltspflichtigen ein und trägt das Risiko, wenn das Inkasso nicht erfolgreich ist.
- Da öffentliche Gelder an bedürftige Personen ausgerichtet werden, ist die staatliche Alimentenbevorschussung auf kantonaler Ebene geregelt; die Unterschiede zwischen den **Kantonen** sind gross.

2. Wann ist es sinnvoll, Alimentenbevorschussung zu beantragen?

- Wenn die Alimente bisher nicht, nur teilweise oder unregelmässig bezahlt wurden,
- wenn die alimentenpflichtige Person sich nicht zur freiwilligen regelmässigen Entrichtung des Unterhaltsbeitrags bewegen lässt.
- Wenn Sie Alimentenzahlungen, die Ihnen zustehen, nicht erhalten, haben Sie Anspruch darauf, zusammen mit dem Bevorschussungsgesuch oder vorher staatliche **Alimenteninkassohilfe** zu beantragen.

Hinweis:

- Der Anspruch auf **Alimenteninkassohilfe** besteht unabhängig vom Anspruch auf Alimentenbevorschussung.
- Auch Unterhaltsberechtigte, die wegen den in ihrem Kanton geltenden Beschränkungen (insbesondere Einkommensgrenzen) keine Bevorschussung erhalten, haben das Recht auf Inkassohilfe.
- Kompakte Informationen über die Alimenteninkassohilfe finden Sie in «Was tun, wenn Unterhaltsbeiträge nicht eintreffen? **Alimenteninkassohilfe. Fragen & Antworten**» auf der Website des SVAMV.

3. Was sind die Voraussetzungen für Alimentenbevorschussung?

- Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem minder- oder volljährigen Kind (in wenigen Kantonen auch gegenüber einer (Ex-)Partnerin/einem (Ex-)Partner), die in einem **Rechtstitel** festgehalten ist, d.h. in



- einem Unterhaltsurteil,
 - einem von der Kindesschutzbehörde genehmigten Unterhaltsvertrag,
 - einer gerichtlich genehmigten Scheidungsvereinbarung,
 - einer gerichtlich genehmigten Trennungsvereinbarung, oder
 - einem gerichtlichen Eheschutzurteil.
- Zivilrechtlicher Wohnsitz des/der Unterhaltsberechtigten in der Schweiz.
 - Der/die Alimentenpflichtige lebt nicht im gleichen Haushalt wie die unterhaltsberechtignte Person.
 - Einkommen und Vermögen der Berechtigten liegen unter den Grenzbeträgen, die im Wohnkanton gelten.

4. Was wird bevorschusst?

- Alimentenbevorschussung wird für laufende **Kinder-** und für **Erwachsenenalimente** aus dem Kindesrecht und dem Ehe- und Scheidungsrecht (ZGB) sowie dem Partnerschaftsgesetz geleistet.
 - Alle Kantone bevorschussen Kinderalimente; manche Kantone beschränken sich auf Alimente für Minderjährige.
 - Die Kantone FR, GE, JU, NE, VD, VS und ZG bevorschussen auch Unterhaltsbeiträge für (Ex-)Partner*innen.
- **Kinderzulagen**, die zusätzlich zu den Alimenten überwiesen werden müssen, werden in der Regel nicht bevorschusst.
- Als unterhaltsberechtignte Elternperson können Sie verlangen, dass die zuständige Ausgleichskasse die von der alimentenpflichtigen Person geschuldeten Zulagen direkt an Sie ausrichtet.
- Sie können aber auch selbst Kinderzulagen beantragen, wenn sie die Bezugsvoraussetzungen erfüllen.
- **Ab 2022** gilt gesamtschweizerisch:
 - **Inkassohilfe** muss auch für jede Art von Familienzulagen erbracht werden, die vom Unterhaltstitel erfasst sind.

5. Wann beginnt die Bevorschussung?

- Bevorschusst werden in der Regel Alimente, die im **Gesuchsmonat** fällig werden.
- Es empfiehlt sich, das Gesuch um Alimentenbevorschussung so früh wie möglich zu stellen, da die meisten Kantone Vorschüsse ab dem Zeitpunkt der Gesuchstellung oder sogar später entrichten.
- Einzelne Kantone richten Alimentenvorschüsse **rückwirkend** aus
 - AG und BL = 1 Monat
 - GR und ZG = 2 Monate
 - AR, GL, SG und UR: 3 Monate.

6. Wie hoch ist der bevorschusste Betrag?

- Die Höhe des Vorschusses richtet sich nach dem **Rechtstitel** (Urteil, Vertrag).
- Alle Kantone haben jedoch **Maximalbeträge** festgelegt, so dass höhere Alimente nicht vollständig bevorschusst werden.
- Die meisten Kantone bevorschussen auch **teilweise**, wenn die Maximalbeträge keine volle Bevorschussung erlauben.
- BL, SO und UR gewähren keine Teilbevorschussung.

7. Wer kann Bevorschussung beantragen?

- Sie können als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter eines **minderjährigen** Kindes, das Anspruch auf Unterhaltsbeiträge hat, das Gesuch bei der zuständigen Alimentenhilfestelle einreichen.
- **Volljährige** Unterhaltsberechtignte beantragen die Alimentenbevorschussung selbst.

8. Wo reiche ich das Gesuch um Alimentenbevorschussung ein?

- Je nach Kanton wird das Gesuch um Alimentenbevorschussung bei der Alimentenhilfestelle Ihrer **Wohngemeinde**



oder der zuständigen kantonalen Stelle eingereicht.

- Erkundigen Sie sich bei der Gemeinde, wer für die Alimentenbevorschussung zuständig ist, oder informieren Sie sich auf der **Website** Ihres Kantons.

9. Welche Unterlagen brauche ich für ein Gesuch um Alimentenbevorschussung?

Sie brauchen in der Regel:

- einen Rechtstitel, der die Höhe des geschuldeten Unterhaltsbeitrags klar angibt, d.h.:
Unterhaltsurteil / von der Kindesschutzbehörde genehmigter Unterhaltsvertrag / gerichtlich genehmigte Scheidungsvereinbarung, gerichtlich genehmigte Trennungsvereinbarung / gerichtliches Eheschutzurteil,
- Aufenthaltsbewilligung, ev. Niederlassungsbewilligung,
- AHV-Nr. der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers und der Kinder,
- Aufstellung über den Alimentenrückstand,
- Korrespondenzen, die bis jetzt in diesem Zusammenhang stattgefunden haben,
- Personalien und (soweit bekannt) Adresse und Arbeitgeber der unterhaltspflichtigen Person,
- Kontoverbindung,
- Ausländische Staatsangehörige zusätzlich Kopie des Ausländerausweises.
- Eventuell werden noch weitere Unterlagen verlangt, z.B. Lohnausweise oder Belege eigener Inkassobemühungen. Informieren Sie sich bei der für Ihren Wohnort zuständigen Stelle.

10. Was tun, wenn mein Gesuch um Alimentenbevorschussung abgelehnt wird?

- Sie können verlangen, dass der Entscheid begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen wird, um **Beschwerde** zu erheben.

11. Muss ich Alimentenvorschüsse zurückzahlen?

- Bei der Alimentenbevorschussung besteht grundsätzlich keine Rückzahlungspflicht. Schuldner bzw. Schuldnerin der bevorschussten Beträge ist der/die Unterhaltspflichtige.
- Ausnahme in einigen Kantonen: wenn das Kind den oder die unterhaltsverpflichtete Person beerbt.

12. Was muss ich beachten, wenn sich meine Verhältnisse ändern?

- Veränderungen (z. B. des Zivilstands, durch Umzug, durch Geburt eines weiteren Kindes, beim Einkommen und Vermögen, usw.) müssen Sie der Alimentenhilfestelle unverzüglich melden.
- Jede Verletzung der **Mitteilungspflicht** führt zu einer Einstellung der finanziellen Leistung, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind/waren.
- Zu Unrecht bezogene Leistungen müssen zurückbezahlt werden.

13. Wo finde ich Informationen über die Alimentenbevorschussung in meinem Wohnkanton?

- Auf www.einelternfamilie.ch finden Sie das Dokument «**Alimentenbevorschussung der Deutschschweizer Kantone in Kürze**» und eine entsprechende Zusammenstellung für die Kantone der Romandie und das Tessin, die eine Übersicht über die einzelnen kantonalen Bestimmungen mit **Links** zu den Informationsseiten der Kantone und den Adressen der zuständigen Stellen geben (Stand 2019).
- Das **Inventar der Sozialhilfe im weiteren Sinn** informiert u.a. über die Alimentenbevorschussung, insbesondere im Detail über die kantonalen Einkommens- und Vermögensgrenzen, und enthält Links zu den Gesetzesgrundlagen: <https://www.sozialhilfeiws.bfs.admin.ch/ibs/>



Zusätzliche Hinweise und umfassende Informationen inklusive der gesetzlichen Grundlagen finden Sie in unserem **Informationsblatt «Was tun, wenn Unterhaltsbeiträge nicht eintreffen? III - Alimentenbevorschussung»**. Die Informationsblätter «I – Alimenteninkasso: Selber handeln» und «II - Alimenteninkassohilfe» stellen die verschiedenen Möglichkeiten vor, die das Gesetz bei ausbleibenden Unterhaltszahlungen vorsieht, und orientieren über die Möglichkeiten, Ausgestaltung und Vorgehen der staatlichen Alimenteninkassohilfe.

Der **Schweizerische Verband alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV** engagiert sich seit 1984, um die Lebenslage der alleinerziehenden Eltern und ihrer Kinder zu verbessern. Der SVAMV ist der **Dachverband** der Einelternfamilien in der Schweiz und **Fachorganisation** für die Einelternfamilie. Er ist Mitglied von Pro Familia Schweiz, Dachverband der Familien- und Elternorganisationen (www.profamilia.ch). Der SVAMV bietet auf www.einelternfamilie.ch Informationen zu wichtigen Themen der Einelternschaft. Das Fachberatungs- und Coachingangebot und die Publikationen des SVAMV vermitteln Hilfe zur Selbsthilfe.

Beratung gesucht? Tel 031 351 77 71 oder info@svamv.ch

Unterstützen Sie den SVAMV, damit er sich auch in Zukunft wirksam und nachhaltig für Einelternfamilien und ihre Kinder einsetzen kann:

- Werden Sie Gönnerin oder Gönner - fördern Sie die Arbeit des SVAMV mit einer Spende
- Verschenken Sie eine Mitgliedschaft beim SVAMV
- Werden Sie selbst Mitglied des SVAMV
- Machen Sie in Ihrem Umfeld auf die Angebote des SVAMV aufmerksam
- Setzen Sie sich für die Anliegen der Einelternfamilien und ihrer Kinder ein
- Engagieren Sie sich in Ihrer Gemeinde für kindgerechte Angebote für Familien

Spendenkonto: SVAMV, PC 90-16461-6, 3006 Bern - IBAN Nr. CH75 0900 0000 9001 6461 6

Herzlichen Dank!

Alle Rechte vorbehalten

©SVAMV/FSFM 2021

einelternfamilie.ch
familieparentale.ch
famigliamomparentale.ch

SVAMV, Postfach 334, 3000 Bern 6, Telefon 031 351 77 71, Info@svamv.ch

IBAN: CH75 0900 0000 9001 6461 6